

Zeitschrift für

VERKEHRS- RECHT

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

April 2014

04

109 – 144

Beiträge

Pflege von Verletzten durch Familienangehörige *Walter Veith* ➔ 112

Luftfahrthindernisse *Christian Ortner* ➔ 115

Checkliste

Neues im Luftfahrtrecht 2014 *Joachim J. Janezic* ➔ 120

Rechtsprechung

**Ersatzpflicht der Fluglinie bei wetterbedingter Annullierung
eines Flugs** *Christian Huber* ➔ 126

**Kfz-Haftpflichtversicherer haftet auch bei Auslandsschaden
für Angehörigenschmerzensgeld** *Anna-Zoe Steiner* ➔ 129

Judikaturübersicht Verwaltung

**Fahrverbot gem § 59 Abs 1 lit a,
gesundheitlicher Zustand ist maßgebend** ➔ 134

**Automationsunterstützte Überwachung der Vignettenpflicht
ist unbedenklich** ➔ 135

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Kurvenschneiden bei Motorradfahrern

*Martin Winkelbauer, Hannes Bagar, Gerald Höher,
Caroline Wollendorfer* ➔ 137

Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZVR 2014/68

EuGH
24. 10. 2013,
C-22/12;
24. 10. 2013,
C-277/12;
23. 1. 2014,
C-371/12;
10. 10. 2013,
C-306/12

Fahrtenschreiber;
technische
Kontrollen;
Fluggastrechte;
Binnenschifffahrt;
Kfz-Haftpflicht-
versicherung

Im letzten Halbjahr konnten auf EU-Ebene Fortschritte hinsichtlich der Vorschriften zum „Smart Tachograph“ erzielt werden, ebenfalls auf Schiene sind das Paket zur technischen Fahrzeugkontrolle und die Rechtsakte zum TEN-Netz. Zur überarbeiteten FluggastrechteVO wird noch verhandelt; neue Vorschläge liegen im Bereich Binnenschifffahrt auf dem Tisch. Der EuGH äußerte sich in mehreren Urteilen zum Ersatz von immateriellen Schäden und zum Schadensregulierungsbeauftragten bei der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Von Othmar Thann¹⁾

Inhaltsübersicht:

- A. Neufassung der Vorschriften über den „Smart Tachograph“ im Rat angenommen
- B. Weitere Fortschritte im Bereich Straßenverkehr
- C. Neue FluggastrechteVO: 1. Lesung im Parlament und Debatten im Rat
- D. Naiades II: Vorschläge für mehr Qualität in der Binnenschifffahrt
- E. Mehrere EuGH-Entscheidungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung

A. Neufassung der Vorschriften über den „Smart Tachograph“ im Rat angenommen

Der VO-Vorschlag zur **Neufassung der Fahrtenschreibervorschriften**,²⁾ der eine automatische Aufzeichnung von Standortdaten mithilfe von Satellitenanbindung vorsieht, wurde vom Rat im November 2013 in erster Lesung angenommen. Vorausgegangen waren Verhandlungen zwischen Parlament, Kommission und Rat, um zu einer Einigung über den Vorschlag zu gelangen. Der Standpunkt des Rats enthält größere Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag, ua hinsichtlich der (gestärkten) Datenschutzbestimmungen, der Ausnahmen von der Verordnung, der Intervalle für die Aufzeichnung der Standorte und der Ausstattung der Kontrollbehörden mit Geräten zur Früherkennung per Fernkommunikation. Abgelehnt wurden die

Vorschläge des Parlaments, Gewichtssensoren in digitale Fahrtenschreiber zu integrieren und ein Zertifizierungssystem für Kontrolleure einzuführen. Von der Integration der Fahrerkarte in Führerscheine distanzierte sich der Rat ebenfalls.

B. Weitere Fortschritte im Bereich Straßenverkehr

- Parlament und Rat erzielten Einigkeit über das **Verkehrssicherheitspaket**,³⁾ das Vorschläge zur **technischen Unterwegskontrolle** von Nutzfahrzeugen, zur **technischen Überwachung von Kfz** und zur Änderung der RL über **Zulassungsdokumente für Fahrzeuge** enthält. Statt zwei VO und einer RL sollen nun alle drei Rechtsakte in Form einer RL erlassen werden.
- Sowohl die VO über **Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes**⁴⁾ als auch die VO zur Schaffung der **Fazilität „Connecting Europe“**,⁵⁾ das künftige Finanzierungsinstrument für transeuropäische Netze in den

1) Herzlichen Dank an Frau Mag. *Birgit Salamon* für die Unterstützung bei Ausarbeitung des Beitrags.

2) KOM(2011) 451. Dazu *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2012/55 und ZVR 2012/144.

3) Dazu *Thann*, Neues aus Brüssel und Luxemburg, ZVR 2013/57 und ZVR 2013/141.

4) VO (EU) 1315/2013.

5) VO (EU) 1316/2013.

Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, wurden Ende 2013 im Amtsblatt der EU kundgemacht und sind am 1. 1. 2014 in Kraft getreten.

- Die Kommission veröffentlichte im Dezember 2013 die Mitteilung „Gemeinsam für eine wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Mobilität in der Stadt“,⁶⁾ deren Ziel es ist, die europäischen Städte verstärkt bei der Bewältigung der Herausforderungen der urbanen Mobilität zu unterstützen. Inhaltlich appelliert die Mitteilung an die Mitgliedstaaten, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit lokale Behörden integrierte und umfassende Strategien für eine bessere und nachhaltigere urbane Mobilität entwickeln und umsetzen können, und verspricht vermehrte Unterstützung der Kommission. Konkrete Maßnahmen werden zu Themen wie Stadtlogistik, Zugangsregelungen in Städten, Einführung der urbaner IVS-Lösungen und Straßenverkehrssicherheit vorgeschlagen.

C. Neue FluggastrechteVO: 1. Lesung im Parlament und Debatten im Rat

Mit dem **Vorschlag zu einer neuen FluggastrechteVO**⁷⁾ sollen sowohl Unklarheiten der derzeit geltenden VO⁸⁾ beseitigt als auch die Rechte der Fluggäste weiter gestärkt werden, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung dieser Rechte. Das europäische Parlament hat nun im Februar in 1. Lesung Stellung genommen und dabei dem Kommissionsvorschlag über weite Strecken zugestimmt. Änderungen wurden jedoch vorgeschlagen hinsichtlich der erforderlichen Dauer der Verspätung (drei Stunden statt fünf), der Definition des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ (das Parlament schlägt eine abschließende Liste vor, wobei technische Probleme praktisch immer umfasst sein sollen) und einer Anhebung der Obergrenze der zustehenden Übernachtungen von drei auf fünf Nächte. Darüber hinaus schlägt das Parlament eine verpflichtende Versicherung für Fluglinien für den Fall der Insolvenz vor. Im Rat wurde die Verordnung zuletzt im Dezember diskutiert, die Arbeiten zu Änderungs- und Kompromissvorschlägen sind im Gange. Ein Standpunkt des Rats wird im Juni erwartet.

D. Naiades II: Vorschläge für mehr Qualität in der Binnenschifffahrt

Im September 2013 nahm die Kommission unter dem Titel „Naiades II“ ein Paket von Maßnahmen zur Binnenschifffahrt an. Erklärtes Ziel ist die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, unter denen sich die Binnenschifffahrt zu einem qualitativ hochwertigen Verkehrsträger entwickeln kann. Schlüsselbereiche des Pakets sind die Infrastruktur, der Innovationsgrad, das Funktionieren des Markts, höhere Umweltqualität, Arbeitskräfte und die Integration der Binnenschifffahrt in die multimodale Logistikkette. Neben einem Aktionsprogramm für 2014 bis 2020 werden zwei konkrete Vorschläge vorgelegt:

- ein RL-Vorschlag⁹⁾ zur **Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe**, der die bisherige RL¹⁰⁾ ersetzen soll,

- ein VO-Vorschlag¹¹⁾ zur Änderung der geltenden VO¹²⁾ über **kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs**.

E. Mehrere EuGH-Entscheidungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Ende 2013 und Anfang 2014 ergingen mehrere Entscheidungen des EuGH zur Kfz-Haftpflichtversicherung:

- In zwei Urteilen¹³⁾ setzte sich der EuGH mit der Frage auseinander, ob die KH-RL so auszulegen sind, dass die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung auch **immaterielle Schäden von Personen, die den Todesopfern eines Verkehrsunfalls nahestanden**, decken muss. Er führte dabei aus, dass die Pflicht zur Haftpflichtversicherung durch Unionsrecht festgelegt sei, der Umfang der Entschädigung jedoch grundsätzlich der nationalen Regelung überlassen bliebe. Immaterielle Schäden seien daher zwar vom Begriff des Personenschadens in der RL erfasst, jedoch nur zu ersetzen, wenn der Ersatz durch das anwendbare nationale Recht vorgesehen sei. Ein nationaler Höchstbetrag für den Ersatz von immateriellen Schäden, der unter den Mindestdeckungssummen der RL liegt, ist nach Ansicht des EuGH jedoch nicht zulässig.
- Für zulässig erachtete der EuGH¹⁴⁾ die italienische Regelung zum Ersatz von immateriellen Schäden, die auf leichte Körperverletzungen aufgrund von Straßenverkehrsunfällen zurückzuführen sind: Die 1. und 2. KH-RL stehen nicht einer Sonderregelung entgegen, in der die **Entschädigung für solche Schäden im Verhältnis zu der Entschädigung begrenzt wird, die für gleiche Schäden aufgrund anderer Ursachen als Verkehrsunfällen zuerkannt wird**, weil dadurch der Umfang des Anspruchs festgelegt und nicht die Versicherungsdeckung begrenzt wird. Auch die Festlegung von zwingenden nationalen Kriterien für die Bestimmung des zu ersetzenden immateriellen Schadens ist zulässig.
- Der **Schadensregulierungsbeauftragte** nach der 4. KH-RL,¹⁵⁾ der von allen Kfz-Haftpflichtversicherern in jedem anderen EU-Mitgliedstaat zu bestellen ist, hat dem EuGH¹⁶⁾ zufolge bei Klagen des Geschädigten gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer eine Zustellvollmacht, die nicht begrenztbar und daher zugunsten des Geschädigten zwingend ist.

6) KOM(2013) 913 endg.

7) KOM(2013) 130 endg; zum Vorschlag im Detail vgl. *Stadlmeier/Kirchberger*, Vorschlag zur Reform der FluggastrechteVO, ZVR 2013/256.

8) VO (EG) 261/2004.

9) KOM(2013) 622 endg.

10) RL 2006/87/EG.

11) KOM(2013) 621 endg.

12) VO (EG) 718/1999.

13) 24. 10. 2013, C-22/12 und 24. 10. 2013, C-277/12 (Näheres s. Nr. 72 in diesem Heft).

14) 23. 1. 2014, C-371/12.

15) RL 2009/103/EG.

16) 10. 10. 2013, C-306/12; vgl. *Huber*, Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2013/2, Reichweite der Vollmacht des Schadensregulierungsbeauftragten, ZVR 2013/239.